

BUNDESGERICHTSHOF

63

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 5/89

URTEIL

Verkündet am:
21. Dezember 1989
Meyer
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Spezialmaschinenbau He [REDACTED] GmbH, R [REDACTED]-D [REDACTED]-
Straße [REDACTED], O [REDACTED], gesetzlich vertreten durch Herrn
Dipl.-Ing. (FH) Peter He [REDACTED], Bl [REDACTED], O [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt
Dipl.-Ing. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Herrn Rolf M [REDACTED], K [REDACTED]-Me [REDACTED]-Straße [REDACTED], Ki [REDACTED] bei
Wü [REDACTED],

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Patent- und Rechtsanwalt
Dipl.-Ing. [REDACTED],
Patentanwältin Dipl.-Ing. [REDACTED],
und Partner, [REDACTED]straße [REDACTED],
[REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren unter Berücksichtigung der bis zum 5. Dezember 1989 eingereichten Schriftsätze der Parteien durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bruchhausen und die Richter Rogge, Dipl.-Ing. Frhr. von Maltzahn, Dr. Jestaedt und Dr. Broß

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des 3. Senats (Nichtigkeitssenats III) des Bundespatentgerichts vom 26. Juli 1988 abgeändert. Das Patent 35 27 303 wird in vollem Umfang für nichtig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Klägerin führt zum Erfolg.

Das die Ausbildung farbiger Tee- oder Wärmelichte und ein Verfahren zur Herstellung solcher Lichte betreffende Streitpatent ist gemäß § 22 Abs. 1 PatG in Verbindung mit §§ 1, 3, 21 Abs. 1 Nr. 1 PatG für nichtig zu erklären, da die patentierte Lehre mangels Neuheit nicht patentfähig ist.

Wie die Klägerin vorgetragen und der Beklagte ausdrücklich anerkannt hat, wurden bereits im September 1984 - vor der Anmeldung des Streitpatents (30.7.1985) - von der Firma Karl J. [REDACTED] KG in Pa. [REDACTED] Teelichte hergestellt und in großer Stückzahl an die Firma W. [REDACTED]-Glas GmbH geliefert, die in allen Merkmalen den Patentansprüchen 1 und 2 des Streitpatents in der vom Bundespatentgericht im angefochtenen Urteil aufrecht erhaltenen Fassung entsprachen. Damit war zugleich auch das im Patentanspruch 3 unter Schutz gestellte Herstellungsverfahren neuheitsschädlich vorweggenommen, da es sich nach dem schriftlichen Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dipl.-Ing. Be. [REDACTED] für den Fachmann zwangsläufig aus der äußeren Gestaltung der vorbekannten Lichte ergab. Davon geht nunmehr auch der Beklagte aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 110 Abs. 3 PatG in Verbindung mit § 91 ZPO.



Die Entscheidung ergeht mit Einverständnis der Parteien
im schriftlichen Verfahren (§ 116 Abs. 3 Nr. 1 PatG, § 128
Abs. 2 ZPO).

Bruchhausen

Rogge

Maltzahn

Jestaedt

Broß